

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Puchheim (ObGebS)
vom 01.01.2015**

Puchheim, 23.06.2015
STADT PUCHHEIM

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- Art. 1 Änderung der Satzung
- Art. 2 Inkrafttreten

**Art. 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Puchheim (ObGebS) vom 01.01.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 ObGebS erhält folgende neue Fassung:

Bei Zuweisung auf Plätze in Unterkünften des Beherbergungsgewerbes, in Wohnheimen oder in Übergangseinrichtungen, die die Stadt anmietet, entspricht die Gebührenehöhe pro Tag dem von Betreiber verlangten Tagesatz zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 3,50 € pro Person/ pro Tag.

2. § 4 Abs. 3 ObGebS erhält folgende neue Fassung:

Wird eine angemietete Wohnung als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung gestellt, entspricht der tägliche Gebührensatz 1/30 der monatlichen Bruttowarmmiete zzgl. eines Verwaltungs- und Betriebskostenzuschlags in Höhe von 19,00 € für Ausstattung, Unterhalt und Verwaltung pro Wohnung/ pro Tag.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.